

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## Medienmitteilung

### ***Anpassung der 24-h-Regelung bei Grenzübertritt nach Baden-Württemberg: Anlässlich eines Einkaufs oder bei touristischen Reisen kann per sofort nicht mehr quarantänefrei eingereist werden***

**Per 23. Dezember 2020 hat Baden-Württemberg die für die Grenzkantone geltende 24-Stunden-Ausnahmeregelung eingeschränkt. Die quarantänefreie Einreise bei einem bis zu 24-stündigen Aufenthalt im Bundesland ist nur noch gestattet, sofern die Einreise nicht zu Zwecken des Einkaufs oder aus touristischen Gründen erfolgt.**

Wer künftig zum Einkaufen oder aus touristischen Gründen die Grenze nach Baden-Württemberg überquert, muss sich grundsätzlich 10 Tage in Quarantäne begeben. Dies sieht die per 23. Dezember 2020 vonseiten des Bundeslandes Baden-Württemberg verschärfte [Einreiseverordnung](#) vor. Weiterhin keine Quarantänepflicht besteht, wenn die Grenze insbesondere aus beruflichen, schulischen, medizinischen, pflegerischen oder familiär bedingten Gründen für weniger als 24 Stunden überquert wird. An der bestehenden 72-Stunden-Regelung ändert sich ebenfalls nichts. Unverändert gilt es zudem bei Grenzübertritten die per 16.12.2020 verschärfte [Corona-Verordnung](#) (u.a. Ausgangsbeschränkungen) des Bundeslandes zu berücksichtigen.

Aktualisierte Informationen zu den Einreisebestimmungen Baden-Württembergs sind auch auf der Webseite des Kantons zur ["Aktuellen Lage"](#) in Bezug auf die Pandemie zu finden.

Schaffhausen, 23. Dezember 2020

Staatskanzlei Schaffhausen